

**3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindergärten und Kinderhorte)
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)**

**der Gemeinde Lenggries
vom 23.04.2012**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Lenggries folgende Satzung.

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Krankheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 werden jeweils am 3. eines Monats im Voraus fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (4) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 5 entstehen mit Bestellung des Mittagessens und sind jeweils bis zum 5. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderhort) und dem Alter des Kindes.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Gebühr ist das Kindergartenjahr (01. September bis 31. August).

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder ab 3 Jahren beim Besuch einer Regelgruppe folgende Gebühren erhoben:

a) Buchungszeit von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	80,00 €
b) Buchungszeit von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	90,00 €
c) Buchungszeit von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	100,00 €
d) Buchungszeit von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	110,00 €
e) Buchungszeit von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	120,00 €
f) Buchungszeit von mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	135,00 €
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder unter 3 Jahren in Krippen oder Regelgruppen sowie für Kinder unabhängig vom Alter, wenn Sie einen Krippenplatz belegen, die folgenden Gebühren erhoben:

a) Buchungszeit von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	140,00 €
b) Buchungszeit von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	160,00 €
c) Buchungszeit von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	175,00 €
d) Buchungszeit von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	190,00 €
e) Buchungszeit von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	210,00 €
f) Buchungszeit von mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	235,00 €
- (3) In den Gebühren nach Abs. 1 und 2
Ziffer a und b ist ein Spielgeld von je 4,00 €,
Ziffern c, d, e und f ist ein Spielgeld von je 6,00 € enthalten.
- (4) Die Gebühr wird für das Kindergartenjahr gemäß § 4 Abs. 2 erhoben und zwar für volle 12 Monate.

§ 5a Verpflegungsgeld

- (1) Bei Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes ist als Verpflegungsgeld für jedes bestellte Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gesondert durch das Personal der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

- (3) Die Bekanntgabe des maßgeblichen Selbstkostenpreises erfolgt gesondert durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 6 Gebührenermäßigung

Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden.

Voraussetzung ist, dass beweiskräftige Unterlagen über das Einkommen und das Vermögen bei der Gemeinde vorgelegt werden.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 v.H. und für das dritte und weitere Kinder um 100 v.H. gesenkt. Als 1. Kind zählt das jeweils jüngere Kind. Von der Ermäßigung sind der Spielgeldanteil sowie die Gebühr für das Mittagessen ausgeschlossen.

§ 8 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach §§ 5 ff. angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Wechsel vom Kindergarten in die Grundschule

Wenn ein Kind vom Kindergarten in die Grundschule wechselt und daher im August den Kindergarten nicht mehr besucht, so wird auf Antrag für diesen Monat keine Gebühr erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

GEMEINDE LENGGRIES
Lenggries, 29.05.2018

Werner Weindl
1. Bürgermeister